

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/074

| | |
|-------------------------------|-------------------|
| Federführung: Bauverwaltung | Datum: 25.03.2021 |
| Bearbeiter: Stefan Hackenberg | AZ: |

| Gremium | Datum | Zuständigkeit | Status | Zusatzinfo |
|--------------|------------|---------------|------------|------------|
| Bauausschuss | 07.04.2021 | Entscheidung | öffentlich | |

Top Nr. 2 Sitzung des Bauausschusses am 07.04.2021

Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Holzmodulbauweise sowie einer Garage an der Schubertstraße 35/Vorbergweg 14 (BV-Nr. 2021/32)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 523/82 der Gemarkung Töging a.Inn, Schubertstraße 35, soll ein Einfamilienwohnhaus in Holzmodulbauweise, sowie eine Garage errichtet werden. Der Bauherr stellt aus diesem Grund einen Antrag auf Vorbescheid nach Art. 71 BayBO.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art (allgemeines Wohngebiet - § 4 BauNVO) und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer müssen in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese dürfen nicht auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Das Grundstück liegt im Wasserschutzgebiet.

Mit einem Antrag auf Vorbescheid sollen einzelne Fragen zum Bauvorhaben geklärt werden. Die Verwaltung weist darauf hin, dass nach der städtischen Stellplatzsatzung pro Wohneinheit 2 Stellplätze nachzuweisen sind.

Geplant ist eine Einzelgarage (3,50 m Breite). Die Stellfläche vor der Garage kann nicht als Stellplatz akzeptiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Vorbescheid zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen – unter der Voraussetzung der Einhaltung der Stellplatzsatzung - mit : Stimmen.

